



03.3516

Empfehlung Leumann-Würsch Helen.**Steuerpaket.****Haltung des Bundesrates****Recommandation Leumann-Würsch Helen.****Paquet fiscal.****Position du Conseil fédéral**

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.12.03

Präsident (Schiesser Fritz, Präsident): Es liegt eine schriftliche Antwort des Bundesrates vor. Der Bundesrat beantragt, die Empfehlung als erfüllt abzuschreiben.

Leumann-Würsch Helen (R, LU): Leider kann ich mich nicht wie mein Vorredner, Kollege Reimann, mit Ihrer Antwort einverstanden erklären. Es wird Sie sicher nicht erstaunen, dass ich mit dem Antrag des Bundesrates, die Empfehlung als erfüllt abzuschreiben, nicht einverstanden bin. Dieses "Ja, aber" des Bundesrates hat nicht nur überrascht, sondern es ist auch äusserst fragwürdig. Es wird, ungeachtet der neuen Zusammensetzung der Landesregierung und des Abstimmungsresultates, eine neue Botschaft in Sachen Wohneigentumsbesteuerung in Aussicht gestellt, und dies, noch bevor die Bevölkerung über das Steuerpaket abgestimmt hat. Die Stellungnahme des Bundesrates geht auch überhaupt nicht auf das Kernanliegen der Empfehlung ein. Es geht beim Vorstoss um eine Rechtsfrage, nämlich um die Frage, ob der Bundesrat, entgegen seiner früher eingenommenen Haltung, verfassungsrechtlich überhaupt berechtigt ist, nach der Verabschiedung einer Gesetzesvorlage durch beide Kammern des Parlamentes seine eigene, von den Parlamentsbeschlüssen abweichende Haltung zu äussern und namentlich im so genannten Bundesbüchlein zu publizieren. Gemäss meinem Zitat in der Begründung der Empfehlung, die seinen Beschwerdeentscheid vom Frühling 2000 zitiert, hat der Bundesrat unter anderem ausgeführt: "Dabei hat der Bundesrat nicht seine eigenen Wünsche, sondern als oberste exekutive Behörde (Art. 174) die Beschlüsse der unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen obersten Gewalt des Bundes, des Parlamentes (Art. 148 Abs. 1 BV), zu vollziehen (Art. 182 Abs. 2 BV)." Und weiter: "Der Bundesrat nimmt nicht für bestimmte Parteien und Wirtschaftsverbände Stellung, sondern vollzieht also den Auftrag der klaren und verfassungsmässigen (Art. 159 Abs. 1 und 2 BV) Mehrheit beider Räte. Nach der Volksabstimmung hat der Bundesrat das Ergebnis des Urnenganges zu vollziehen, weil die Verfassung die Rechte von Volk und Ständen gegenüber jenen des Parlamentes vorbehält (Art. 148 Abs. 1 BV). Der Bundesrat hat sich an diese verfassungsmässige Ordnung zu halten." Das heisst also, dass der Bundesrat in jedem Fall ohne Wenn und Aber die Mehrheitsmeinung des Parlamentes zu vertreten hat. Andernfalls drohen die beschriebenen staatspolitischen Gefahren einer Verletzung der Gewaltenteilung. Dies gilt selbst dann, wenn erstmalig ein ohnehin fragwürdiges Kantonsreferendum ergriffen worden ist, wenn föderalistische Komponenten zur Diskussion stehen – wobei der Ständerat dem Steuerpaket interessanterweise deutlicher zugestimmt hat als der Nationalrat – oder wenn der Bundesrat in der parlamentarischen Beratung eine andere Haltung eingenommen hat. Unbesehen dieser so genannten Spezialfälle gilt die verfassungsrechtliche Grundlage, wonach der Bundesrat in jedem Fall die Auffassung bzw. die Beschlüsse des Parlamentes in der Volksabstimmung zu vertreten hat.

Besonders problematisch ist das aber auch deshalb, weil infolge fehlender klarer Fragestellung bei der Volksabstimmung der Urnenentscheid im Nachgang zu interpretieren ist. Dies ist einmalig in der Geschichte unserer direkten Demokratie. Die Haltung des Bundesrates lässt deshalb auch ein wenig den Respekt vor dem Parlament und letztlich auch vor einem Volksentscheid vermissen. Mit seinem "Ja, aber" hat der Bundesrat nicht nur ein – jedenfalls verfassungsrechtlich – bedenkliches Novum geschaffen, vielmehr hat er der Demokratie einen Bärendienst erwiesen. So kann es nicht erstaunen, dass diese zwiespältige Haltung des Bundesrates über alle Parteien hinweg und in beinahe allen Medien auf Unverständnis gestossen ist, denn wie immer man zur Sache selbst stehen mag, die vom Bundesrat ausgelöste Verunsicherung ist perfekt.





Bezüglich der materiellen Elemente der Antwort auf die Empfehlung ist festzuhalten, dass die Finanzdirektoren bis nach der Schlussabstimmung weder das föderalistische noch das verfassungsrechtliche Argument einer so genannt materiellen Steuerharmonisierung vorgebracht haben, im Gegenteil: Mit Brief vom 27. September 2002 hat die Finanzdirektorenkonferenz die Annahme des Vorschlages des Bundesrates im Bereich der Wohneigentumsbesteuerung ohne weitere Vorbehalte ausdrücklich empfohlen. Dabei ist festzuhalten, dass der Bundesrat schon in seiner Vorlage einen limitierten Hypothekarzinsabzug, einen begrenzten Unterhaltsabzug sowie die Regelung für Zweitwohnungen vorgesehen hat.

Konzeptionell – jedoch nicht beitragsmässig, das gebe ich gerne zu – stimmt also die Vorlage des Bundesrates mit der vom Parlament beschlossenen Neuregelung der Wohneigentumsbesteuerung weitgehend überein. Es ist daher mehr als fraglich, wenn nun der Bundesrat materiell mit den Finanzdirektoren eine Verfassungsverletzung – eine materielle Steuerharmonisierung – reklamiert, dabei aber übersieht, dass er in seiner Vorlage selber das angeblich verfassungswidrige Konzept vorgegeben hat. Deshalb bin ich auch nicht damit einverstanden, dass der Bundesrat die Empfehlung als erfüllt abschreiben will, zumal das "Ja, aber" aufgrund der vorangehenden Überlegungen weder verfassungsmässig haltbar noch zweckmässig ist und namentlich mehr Verwirrung stiftet, als es Probleme löst.

Damit würden wir eine Hin-und-her-Politik des Bundesrates durch das Parlament absegnen, womit auch für andere Fälle ein höchst fragwürdiges Präjudiz geschaffen würde. Wird

AB 2003 S 1132 / BO 2003 E 1132

jedoch die Empfehlung vom Ständerat gutgeheissen, so hat der Bundesrat in seiner neuen Zusammensetzung die Aufgabe, im Lichte dieser Debatte und dieser Argumente seine Stellungnahme nochmals zu überdenken und neu eindeutig, gemäss seiner bisherigen Praxis, als klares Ja zu den Parlamentsbeschlüssen zu formulieren und im Bundesbüchlein zu publizieren. Es geht dabei um einen wichtigen Präzedenzfall und letztlich natürlich auch um die Stellung des Parlamentes im Verhältnis zum Bundesrat.

Lauri Hans (V, BE): In der uns soeben zitierten Antwort bezeichnet der Bundesrat die Beschlüsse des Parlamentes zur Wohneigentumsbesteuerung als verfassungsrechtlich, finanzpolitisch sowie aus föderalistischer Sicht äusserst problematisch.

Zur finanzpolitischen und föderalistischen Komponente der Wohneigentumsbesteuerung will ich mich heute nicht äussern, diese Diskussion haben wir geführt. In der Schlussabstimmung gehörte ich zu den Verlierern, was ich selbstverständlich akzeptiere.

Mein Widerstand galt weder der Familienbesteuerung noch der Umsatzabgabe; auch anerkannte ich, dass bei der Wohneigentumsbesteuerung ein gewisser Revisionsbedarf bestand. Die vorgenommenen Änderungen gingen in bestimmten Teilen jedoch zu weit. Am schwerwiegendsten waren und sind für mich weiterhin die verfassungsrechtlichen Mängel der neu beschlossenen Wohneigentumsbesteuerung. Der Bundesrat spricht heute in seiner Stellungnahme zum Vorstoss Leumann, wie gesagt, von einem "äusserst" problematischen Beschluss. Ich hätte es begrüsst, wenn er noch mehr Klartext gesprochen und damit deutlich gemacht hätte, dass dieser Teil des Steuerpaketes in seinen Kernbereichen vor der Verfassung nicht standhalten kann. Ich begrüsse es deshalb, dass der Bundesrat mit seinem Vorbehalt auf die Problematik hinweist und gleichzeitig erklärt, er werde für den Fall einer Annahme des Paketes dem Parlament eine Vorlage mit gewissen Korrekturen bei der Wohneigentumsbesteuerung unterbreiten.

Ich gehe davon aus, dass sich der Bundesrat der knappen Zeitverhältnisse bewusst ist und dass er deshalb, sofern als Folge der Volksabstimmung nötig, rasch nach dem Volksentscheid eine entsprechende Vorlage unterbreiten wird. Er wird sich dabei auch darauf berufen können, dass es selbst unter den Befürwortern der neuen Wohneigentumsbesteuerung, auch hier in diesem Saal, Stimmen gab, die in der Debatte auf die Notwendigkeit hinwiesen, nach der Verabschiedung der Vorlage, noch vor deren Inkraftsetzung, Korrekturen vorzunehmen.

Nach Abschluss unserer Verhandlungen des Steuerpaketes hat die Konferenz der Kantonsregierungen bei Professor Francis Cagianut und Ulrich Cavelti, Präsident des Verwaltungsgerichtes des Kantons St. Gallen und nebenamtlicher Bundesrichter, ein Gutachten über die Verfassungsmässigkeit der von uns beschlossenen neuen Wohneigentumsbesteuerung in Auftrag gegeben.

Die vor knapp zwei Monaten abgeschlossene Arbeit kommt zum ernüchternden Schluss, die neuen Bestimmungen über die Wohneigentumsbesteuerung verstiesse unter anderem gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 8 der Bundesverfassung und gegen die in Artikel 127 Absatz 2 der Bundesverfassung festgelegten Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Zusätzlich würden die neuen Bestimmungen im Steuerharmonisierungs-



gesetz aber auch die dem Bundesgesetzgeber von der Bundesverfassung bei der Steuerharmonisierung auferlegten Schranken verletzen. Weder die ebenfalls in der Verfassung verankerte allgemeine Förderung des Wohneigentums noch die Förderung der Selbstvorsorge würden den Gesetzgeber zur Abweichung von den verfassungsrechtlichen Grundsätzen zur Ausgestaltung der Steuerordnung ermächtigen.

Es würde nun hier, in der Debatte zum Vorstoss von Frau Leumann, sicher zu weit gehen, eine ausgedehnte Verfassungsdiskussion zu führen. Ich behalte mir aber vor, den Bundesrat im Rahmen einer Interpellation detailliert Stellung nehmen zu lassen, erstens zur Verfassungsmässigkeit der neuen Wohneigentumsbesteuerung an sich, und zwar unter dem Einschluss von Artikel 129 der Verfassung über Umfang und Grenzen der Steuerharmonisierung, und zweitens zur Frage, ob die Verfassungsmässigkeit während der Vorbereitungsarbeiten immer ausreichend thematisiert worden sei. Diese beiden Fragen sind von erheblicher Bedeutung, das dürfte klar sein: einmal unter dem Aspekt der Glaubwürdigkeit unserer Politik, an die gerade in einem System, in welchem es, mit an sich guten Gründen, keine Überprüfung unserer parlamentarischen Arbeit durch ein Verfassungsgericht gibt, höchste Anforderungen zu stellen sind; dann aber auch deshalb, weil es im vorliegenden Fall um das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen geht.

Auch wenn ich also die Debatte hier nicht verlängern möchte, so will ich doch noch ganz kurz die inhaltliche Grundproblematik ansprechen, um die es geht: Die durch die Revision vorgesehene Zulassung von Abzügen, beispielsweise von Schuldzinsenabzügen, verletzt das Steuersystem. Ein leicht einsichtiges Prinzip des Steuerrechtes gebietet, dass es ohne steuerbare Einkünfte, z. B. nach der Abschaffung des Eigenmietwertes, nicht möglich ist, Abzüge von Gewinnungskosten vorzunehmen. Wo kein Gewinn zu versteuern ist, kann es auch keine Gewinnungskostenabzüge geben. So hat das Bundesgericht schon früher festgestellt, dass eine Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung unter Beibehaltung des Schuldzinsenabzuges verfassungswidrig wäre. Vergleichbares gilt für den Abzug von Unterhaltskosten.

Hier kommt zusätzlich hinzu, dass diese – sofern sie aus steuerrechtlicher Sicht nicht als Unterhaltskosten qualifiziert werden können – als allgemeine Abzüge gelten müssen. Als solche haben sie die Verfassungsnorm von der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. Diese Voraussetzung ist in der neuen Wohneigentumsbesteuerung nun aber ganz offensichtlich nicht erfüllt. Es handelt sich um tarifnahe Abzüge, die der Ermässigung der Steuerlast von Eigenheimbesitzern dienen und damit – auf das kommt es mir an – zur kantonalen Tarifhoheit gehören.

Damit komme ich zu einem letzten, allgemein politischen Hinweis. Der Bund ist aus einer ganz allgemeinen Sicht schlecht beraten, wenn er gegen die Verfassung in die Steuerautonomie der Kantone eingreift. Dies zu einem Zeitpunkt, in welchem er in Zusammenarbeit mit diesen weitere grosse Schritte in der Sanierung seines eigenen Haushaltes machen muss bzw. diesen aus übergeordneten Überlegungen mit einer Unternehmenssteuerreform weitere Einbussen im Steuerbereich auferlegt.

Zusammengefasst ergibt sich für mich aus dieser Argumentation, dass der Bundesrat über gute Argumente verfügte, als er gegenüber einem Teil des Steuerpaketes seine Vorbehalte anbrachte.

Hess Hans (R, OW): Erlauben Sie mir als Mitunterzeichner dieser Empfehlung, ebenfalls noch kurz das Wort zu ergreifen. Ich will dabei nicht auf die Frage eingehen, ob das Steuerpaket materiell richtig geschnürt worden ist. Diese Frage sollen letztlich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entscheiden. Mich interessiert hier vielmehr die staatspolitische Dimension der Empfehlung.

Wie in der Begründung der Empfehlung zu Recht ausgeführt worden ist, hat der Bundesrat bislang – gestützt auf die klare verfassungsrechtliche Grundlage – die Meinung vertreten, dass er in der Abstimmung die Haltung der Parlamentsmehrheit ohne Wenn und Aber zu vertreten hat. Es geht nun nicht an, dass der Bundesrat als Exekutive im Nachgang zur Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten seine eigene Meinung nachschiebt und damit gleichsam Kritik an den ergangenen Mehrheitsbeschlüssen des Parlamentes übt. Mit seinem "Ja, aber" stiftet der Bundesrat nämlich nur Verwirrung und löst überhaupt keine Probleme. Wie soll das

AB 2003 S 1133 / BO 2003 E 1133

Abstimmungsergebnis im Falle der Annahme der Vorlage interpretiert werden? Wer hat nur wegen dem bundesrätlichen Vorbehalt zugestimmt, und wer lehnt den bundesrätlichen Vorbehalt strikte ab? Das sind Fragen, die mit dem bundesrätlichen "Ja, aber" heraufbeschworen werden.

Es ist denn auch nicht verwunderlich, dass alle Parteien, von links bis rechts, die Stellungnahme des Bundesrates als "Wischiwaschi-Haltung" kritisiert haben. Im Grunde genommen dokumentiert der Bundesrat mit seiner irritierenden Stellungnahme aber auch wenig Respekt vor dem Votum des Souveräns, welcher ja über den bundesrätlichen Vorbehalt überhaupt nicht befinden und letztlich nur Ja oder Nein zur Vorlage sagen kann. Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, der Empfehlung Leumann klar zuzustimmen. Sie bringen damit zum





Ausdruck, dass der Bundesrat seine Stellungnahme im Licht dieser Diskussion nochmals überdenken und letztlich unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Stellung als Ausführungsorgan der gesetzgebenden Behörde – sprich: des Parlamentes – im Sinne des Empfehlungstextes neu zu formulieren hat.

Schwaller Urs (C, FR): Dans sa réponse, le Conseil fédéral confirme qu'en cas d'acceptation du paquet fiscal par les citoyens lors de la votation fédérale, il présentera au Parlement un projet visant à corriger l'imposition du logement. Je le remercie et je soutiens cette démarche.

Je n'ai pas l'intention de remettre en question le changement de système d'imposition de la propriété du logement. La suppression de l'imposition de la valeur locative est une décision acceptée aussi par une majorité des cantons. Par contre, certaines modalités décidées par le Parlement, et qui viennent d'être énumérées par Monsieur Lauri, posent des problèmes d'application et empiètent de manière inacceptable et inconstitutionnelle sur la souveraineté des cantons et des communes. La fixation détaillée des barèmes, des taux fiscaux et des exonérations par la Confédération est contraire à l'article 129 de la Constitution fédérale. En outre, et nous l'avons analysé également dans notre canton, l'imposition des résidences secondaires, telle qu'elle est prévue, viole clairement le principe d'égalité de traitement entre les propriétaires. Je vais donc soutenir toute démarche du Conseil fédéral et émanant aussi, je le souhaite, de notre conseil, permettant de corriger le tir.

Les modifications de l'imposition de la propriété du logement devront aussi réduire quelque peu les diminutions de recettes fiscales des cantons et des communes qui résultent du troisième volet du paquet fiscal. Dans la situation actuelle et par rapport aux nouvelles modalités d'imposition de la propriété du logement, ce sont avant tout les cantons, les villes et les communes qui paient la facture. Un tel procédé n'a rien à voir avec une politique fiscale et financière fiable, durable et inspirant la confiance entre les trois niveaux institutionnels de notre pays. La Confédération ne peut pas mener une politique fiscale en puisant sans trop demander dans les caisses des cantons et des communes. Le Parlement devra apporter des correctifs. Cela est aussi indispensable pour réussir – ce que je souhaite – la deuxième réforme de l'imposition des sociétés. En effet, c'est le Conseil fédéral lui-même qui a clairement constaté, en date du 5 décembre 2003, c'est-à-dire il y a quelques jours, que "la deuxième réforme de l'imposition des sociétés n'est supportable financièrement qu'à la condition que le Parlement approuve tant les mesures correctives annoncées avec le train de mesures fiscales 2001 et visant à atténuer les conséquences d'un changement de système en matière d'imposition du logement, que l'ensemble des mesures prévues dans le programme d'allègement 2003/04".

David Eugen (C, SG): Ich möchte noch auf das Votum von Kollege Lauri eingehen, und zwar bezüglich seiner Aussage, die Vorlage, die das Parlament beschlossen habe, verletze die Verfassung. Diese Aussage stört mich natürlich schon, und ich möchte ihr hier auch widersprechen.

Die Abschaffung des Eigenmietwertes ist uns vom Bundesrat und nicht von irgendjemandem vorgeschlagen worden – ich bitte Sie, sich daran zu erinnern –, und zwar nach vieljähriger Prüfung, ich möchte sagen, nach fünf-, sechsjähriger Prüfung, nach x Expertengutachten. Sie ist uns vorgeschlagen worden, weil die volkswirtschaftlichen Vorteile überwiegen. Sie ist uns vorgeschlagen worden, weil – wie wir wissen – sich mit dem heutigen System gerade die obersten Einkommen am meisten um die Besteuerung drücken können. Das sind die Argumente, die man in der bundesrätlichen Botschaft nachlesen kann.

Der Bundesrat hat aber mit Recht in seiner Botschaft auch damals schon gesagt: Es gibt zwei Punkte, die trotzdem notwendig sind, wenn wir abschaffen. Wir müssen einen begrenzten Unterhaltskostenabzug zulassen, und wir müssen für die Ersterwerber einen begrenzten Schuldzinsenabzug zulassen. Diese beiden Punkte, die jetzt als fundamental verfassungswidrig angefochten werden, standen in der bundesrätlichen Botschaft, wurden als verfassungskonform anerkannt. Es wurde anerkannt, dass dies möglich ist.

Es ist nach meiner Überzeugung auch beides möglich. Das Einzige, was das Parlament an diesem Grundkonsens des Bundesrates geändert hat, sind die Limiten bezüglich des Unterhaltes um Tausend Franken und bezüglich des Schuldzinsenabzuges, bezüglich der Dauer und des Verlaufes der Kurve, wo dieser für Ersterwerber möglich ist. Es ist eine quantitative Veränderung, aber keine qualitative Veränderung des Konzeptes des Bundesrates vorgenommen worden. Ich verstehe den Bundesrat und viele andere natürlich schon, wenn sie aus fiskalpolitischen Gründen bezüglich dieser Limiten und Grenzwerte für das alte Konzept waren, weil sie lieber mehr Steuern einziehen möchten. Darüber kann man diskutieren; da muss ich Ihnen offen sagen: Man kann jederzeit wieder diskutieren, ob diese Limiten fiskalpolitisch optimal seien.

Was ich aber in aller Form nicht akzeptieren kann, ist die Schilderung dieses Steuerpaketes, das für die Schweizer Bürgerinnen und Bürger zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg überhaupt eine Steuerentlastung bringt: Man will es jetzt hier quasi als verfassungswidrig bezeichnen und damit in eine verfassungswidrige Ecke stellen. Das ist dieses Steuerpaket mit Sicherheit nicht!



Ich meine – das darf man ruhig sagen –, wir wissen gar nicht, mit wem wir in Zukunft eigentlich reden werden; am 10. Dezember wird der Bundesrat gewählt, und dann wird im Bundesrat, so nehme ich jetzt an, mindestens eine Person neu sein. Dies wird wahrscheinlich auch ein neues Licht auf dieses Steuerpaket werfen. Weil der jetzige Chef des Finanzdepartementes dieses Paket nicht mehr vertreten wird, bitte ich einfach den neuen Chef des Finanzdepartementes – jetzt schon, quasi pro futuro –, dieses Steuerpaket nüchtern und ohne alte Ressentiments gegenüber dem Verfahren, das nicht immer positiv abgelaufen ist, anzusehen, und zwar im volkswirtschaftlichen Interesse des Landes, aber auch im Interesse einer gerechten Steuerordnung und unter Beachtung der selbst vom Bundesrat seinerzeit gemachten Vorschläge in beiden Bereichen, bei der Familienbesteuerung und bei der Wohneigentumsbesteuerung.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): In der Stellungnahme des Bundesrates lesen wir im letzten Absatz Folgendes: "In den Abstimmungserläuterungen wird der Bundesrat den Standpunkt des Parlamentes objektiv und vollständig zum Ausdruck bringen und die Annahme der Vorlage beantragen, aber gleichzeitig auf seine divergierende Meinung in Bezug auf die den Systemwechsel flankierenden Massnahmen bei der Wohneigentumsbesteuerung hinweisen." Ich bin der Auffassung, dass das nicht gesetzeskonform ist. Lesen Sie das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte in der Fassung, wie es Ihnen im Handbuch in dieser Session ausgeteilt worden ist. In Artikel 11 Absatz 2 lesen Sie Folgendes: "Der Abstimmungsvorlage wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Bundesrates beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten

AB 2003 S 1134 / BO 2003 E 1134

Rechnung trägt." Das bedarf der Interpretation. Das heisst nämlich, dass der Bundesrat, gestützt auf Artikel 11 Absatz 2, gehalten ist, die Meinung der Mehrheit ganz klar zu vertreten und auch wesentliche Minderheiten nicht zu vergessen. Aber er selbst ist keine Minderheit. Wir haben Mehrheit und Minderheit im Parlament. Wenn der Bundesrat gemäss Artikel 11 Absatz 2 auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt – à la bonne heure, dagegen kann niemand etwas haben. Aber er soll sich unterstehen, das als seine Meinung darzustellen: Er hat keine Meinung mehr zu haben, das Parlament hat gesprochen! Wenn er das nicht einsieht, wird man Artikel 11 Absatz 2 ändern müssen.

Ich beantrage daher, die Empfehlung nicht als erfüllt abzuschreiben.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Erlauben Sie mir zuerst eine Vorbemerkung: Der Bundesrat wird, wie üblich, die Themen für die Volksabstimmung vom 16. Mai des nächsten Jahres erst im Januar festlegen. Erst im Anschluss an diese Festlegung wird er auch die Abstimmungserläuterungen formulieren, diskutieren und verabschieden.

Bis jetzt hat der Bundesrat nur eine Stellungnahme zum Steuerpaket verabschiedet. Er hat dies in einem unüblichen Verfahren festgelegt, und zwar aus folgenden vier Gründen, die ich Ihnen darlegen möchte:

1. Es liegen eine Empfehlung aus dem Ständerat und ein entsprechendes Postulat aus dem Nationalrat vor. Der Bundesrat wollte diese Vorstösse nicht auf die lange Bank schieben, sondern sie sofort beantworten.
2. Es liegt erstmals in der Geschichte ein Kantonsreferendum vor. Die Kantone haben sich also intensiv mit diesem Steuerpaket des Parlamentes befasst. Der Bundesrat findet nicht, dass das Kantonsreferendum ein fragwürdiges Instrument sei, sondern er nimmt dieses Referendum ernst – wie er auch alle anderen Referenden ernst nimmt. Es geht hier um die Haltung der Kantone. Diese haben dieses Steuerpaket in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesrat erarbeitet; der Bundesrat hat die Debatten bis in die allerletzte Phase der Beratung im Parlament – übrigens zusammen mit den Kantonen – solidarisch mitgetragen. Erst in der allerletzten Minute wurden im Einigungsverfahren bei der Wohneigentumsbesteuerung Änderungen vorgenommen, zu denen sich weder die Kantone noch der Bundesrat eingehend äussern konnten. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Verknüpfung dieser drei Vorlagen des Steuerpaketes weder dem Bundesrat noch den Kantonen und schon gar nicht den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Möglichkeit zu einer differenzierten Stellungnahme gibt. Das sind alles Fragen, bei denen der Bundesrat nicht mehr mitwirken konnte – die Kantone auch nicht. Der Bundesrat ist der Meinung, dass das mit dazu beigetragen hat, dass die Kantone das Referendum ergriffen haben.
3. Das finanzpolitische Umfeld – es wurde in der Debatte bereits erwähnt -: Auch im finanzpolitischen Umfeld hat der Bundesrat bis jetzt eng mit den Kantonen zusammengearbeitet. Die Kantone haben z. B. das Entlastungsprogramm 2003 solidarisch mitgetragen, zusammen mit Ihnen im Parlament. Aber es gibt auch weitere Pakete in diesem Umfeld, bei denen wir auf die Zusammenarbeit mit den Kantonen angewiesen sein werden. Ich erinnere an das Entlastungspaket 2004, vor allem aber an die bereits erwähnte Unternehmenssteuerreform. Aus dieser finanzpolitischen Sicht ist es dem Bundesrat ein Anliegen, die Meinung der Kantone ernst zu



nehmen.

4. Schliesslich zur Frage der Verfassungsmässigkeit: Frau Leumann, Sie haben zu Recht die Verfassungsmässigkeit und die staatspolitischen Aspekte der Haltung des Bundesrates in den Abstimmungserläuterungen erwähnt. Daneben gibt es aber andere verfassungsmässige Bestimmungen, die dem Bundesrat auch ein Anliegen sind. Ich möchte die ausführlichen Erläuterungen von Herrn Lauri nicht wiederholen. Er hat auf diese verfassungsmässigen Grundsätze hingewiesen.

Aus diesen Gründen ist die Ausgangslage für die Abstimmungserläuterungen für den Bundesrat eine andere als bis anhin. Trotzdem hat der Bundesrat beschlossen, das Steuerpaket zu unterstützen. Ich möchte Sie bitten, zur Kenntnis zu nehmen, dass er das ganz klar gesagt hat. Dies gilt insbesondere für die Umsatzabgabe, die Familienbesteuerung, aber auch die Wohneigentumsbesteuerung, hat er doch bereits in seiner Botschaft den Systemwechsel mit einigen flankierenden Massnahmen vorgeschlagen. Zu diesen Vorschlägen steht der Bundesrat nach wie vor und kann deshalb dieses Steuerpaket unterstützen.

Aus den bereits erwähnten verfassungsmässigen Bedenken ist der Bundesrat hingegen der Meinung, dass er, auch im Sinne der Transparenz und einer ehrlichen Politik, darauf hinweisen muss, dass aus verfassungsmässigen Gründen Korrekturen angebracht sind. Er wird dem Parlament eine Korrekturvorgabe unterbreiten. Und es wird am Parlament sein, diese Vorgabe anzunehmen oder eben abzulehnen. Der Bundesrat möchte nur einen entsprechenden Vorschlag machen und Ihnen den definitiven Entscheid überlassen, falls das Steuerpaket in der Abstimmung vom – vermutlich – 16. Mai des nächsten Jahres angenommen wird.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, der Abschreibung der Empfehlung zuzustimmen. Sie kennen jetzt die klare Haltung des Bundesrates zu diesem Paket. Er wird die Abstimmungserläuterungen auch in Kenntnis der Diskussion, für die ich Ihnen ganz herzlich danken möchte, verfassen und Ihre Argumente und Bedenken berücksichtigen.

Stähelin Philipp (C, TG): Entschuldigen Sie, wenn ich das Wort zu diesem Zeitpunkt nochmals ergreife. Aber ich habe der Frau Bundeskanzlerin mit grossem Interesse zugehört. Sie hat zur Auslegung von Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte nichts gesagt. Das ist doch die entscheidende Frage. Uns geht es nicht darum zu entscheiden, ob wir die Empfehlung unterstützen wollen oder ob wir materiell dagegen sind, sondern die Frage stellt sich: Kann man diese Empfehlung als erfüllt abschreiben? Das ist der einzige Antrag, den ich neben der Empfehlung selbst gehört habe. Erfüllt ist diese Empfehlung im Sinne des Bundesgesetzes über die politischen Rechte beileibe nicht; da teile ich die Meinung von Kollege Schmid.

Pfisterer Thomas (R, AG): Wenn das jetzt nicht gemacht wird, dann greife ich die Frage noch einmal auf. Ich halte es für sehr problematisch, wenn nicht unzulässig, dass der Bundesrat im Bundesbüchlein seine Meinung zum Ausdruck bringt; das darf er nicht. Ich möchte Sie bitten, uns zu sagen, ob Sie auch dieser Auffassung sind. Frau Leumann ging davon aus, dass er das nicht darf. So ist ihre Empfehlung zu verstehen.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Die Abstimmungserläuterungen enthalten immer eine Empfehlung des Parlamentes und des Bundesrates. Das ist bewährte Praxis. In diesem Sinne hat der Bundesrat die Vorlage zu erläutern. Er hat – so steht es in Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte – sachlich zu erläutern, worum es bei der Vorlage geht. Aus der Sicht des Bundesrates ist es auch richtig, dass er sich zur Verfassungsmässigkeit äussert. Ich möchte nochmals an die Ausführungen von Herrn Lauri erinnern; diese Frage im Abstimmungsbüchlein zu erläutern gehört zum Vollzug der Beschlüsse des Parlamentes.

Der Bundesrat hat sich im Übrigen die Frage gestellt, ob er – entgegen der Praxis – auf eine Empfehlung verzichten soll und ob nur das Parlament eine solche Empfehlung abgeben soll. Aber weil er bis jetzt die Empfehlung des Parlamentes immer mitgetragen hat und auch in diesem Fall ein Ja zur Vorlage empfiehlt, plant er, auch bei den Abstimmungserläuterungen für die Abstimmung im nächsten Mai eine Empfehlung abzugeben.

AB 2003 S 1135 / BO 2003 E 1135

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Empfehlung 23 Stimmen

Für Abschreibung der Empfehlung 10 Stimmen

Schluss der Sitzung um 19.30 Uhr





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2003 • Fünfte Sitzung • 08.12.03 • 17h30 • 03.3516
Conseil des Etats • Session d'hiver 2003 • Cinquième séance • 08.12.03 • 17h30 • 03.3516



La séance est levée à 19 h 30

AB 2003 S 1136 / BO 2003 E 1136